

GEDANKENSPLITTER

Mitverschulden des Bauherrn am allgemeinen Bauschaden

Pkt 12.4 („Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer“) der ÖNORM B 2110 lautet: *„Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand [...], sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen“.*

Es stellt sich die Frage, wie der Schaden aufgeteilt werden soll, wenn eine Mitschuld des Bestellers gegeben ist. Beispiel¹: Der Boden der Toilette eines Bürogebäudes wird verfließt. Nachdem die frisch verlegten Fliesen nicht betreten werden dürfen, sperrt der Fliesenleger die Toilette ab und deponiert den Schlüssel beim Portier. Dieser gibt ihn an einen (unbekannten) Dritten heraus, der die Toilette betritt und die Verfließung zerstört.

Hermann Wenusch (wenusch@ra-w.at)

1 Für die Anregung wird Architekt Dipl.-Ing. Berndt Simlinger gedankt.